

II-2862 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 1524 IJ

1991-07-12

A n f r a g e

der Abgeordneten Mag. Ederer
und Genossen
an den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten
betreffend Einsparungs- und Rationalisierungsmaßnahmen im Bereich der Bundesgebäudeverwaltung

In letzter Zeit sind Überlegungen angestellt worden, Bereiche der Bundesgebäudeverwaltung in eine neu zu gründende Gesellschaft auszugliedern. Vor Durchführung dieser gesetzgeberischen Maßnahme könnten allerdings bereits auf Basis der aktuellen Gesetzeslage Einsparungs- und Rationalisierungsmaßnahmen in möglichst lückenlosem und bundesweitem Umfang im Rahmen der von der Republik Österreich (Bundesgebäudeverwaltung) abgeschlossenen Mietverträge getroffen werden: hiebei würde es sich insbesonders und vordringlich um die Einhebung von Erhaltungsbeiträgen (§ 45 MRG), Erhöhung von Hauptmietzinsen bei Durchführung größerer Erhaltungsarbeiten (§ 18 MRG) sowie um die Verwaltung von bundeseigenen Mietzinshäusern durch selbständige Hausverwalter handeln.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten die nachstehende

A n f r a g e :

1. Wie viele Verfahren wegen Erhöhung des Hauptmietzinses gemäß § 18 MRG wurden in den letzten 10 Jahren jährlich hinsichtlich bundeseigener Mietzinshäuser, die von Bundesgebäudeverwaltungsdienststellen bundesweit verwaltet werden, rechtskräftig abgeschlossen?
2. Welche Maßnahmen wurden von Ihnen getroffen, um sicherzustellen, daß die gemäß § 18 erhöhten Hauptmietzinse (zweckgewidmet) für die Durchführung größerer Erhaltungsarbeiten verwendet werden?

- 2 -

3. Für den Fall, daß Verfahren nach § 18 MRG nicht oder im Verhältnis zum schlechten Bauzustand vieler bundeseigener Miethäuser nur in geringem Umfang durchgeführt wurden, welche Hindernisse stehen einer möglichst lückenlosen, derartigen Erhöhung der Hauptmietzinse entgegen?
4. Ist es richtig, daß seit Inkrafttreten des Mietrechtsgesetzes eine Weisung an die Bundesgebäudeverwaltungsdienststellen besteht, wonach Erhaltungsbeiträge gemäß § 45 MRG in bundeseigenen Mietzinshäusern nicht einzuhaben sind?
5. Wenn ja, auf Grund welcher Überlegungen wurde diese Weisung erlassen und seither aufrecht erhalten?
6. Wenn nein, in wievielen Fällen wurden in den letzten 10 Jahren jährlich hinsichtlich bundeseigener Mietzinshäuser bzw. von deren Mietern Erhaltungsbeiträge gemäß § 45 MRG eingehoben?
7. Für den Fall, daß Erhaltungsbeiträge nicht oder im Verhältnis zum schlechten Bauzustand vieler bundeseigener Miethäuser nur in geringem Umfang eingehoben werden, welche Hindernisse stehen einer solchen, möglichst lückenlosen Vorgangsweise entgegen?
8. Haben Sie bereits Überlegungen angestellt, bundeseigene Mietzinshäuser durch private Hausverwalter verwalten zu lassen? Welche betragsmäßigen Einsparungen insbesonders durch Verringerung von Dienstposten wären mit dieser Maßnahme verbunden? Könnte hiervon nicht ein gesonderter Geld- und Kontenkreislauf, bezogen auf Erhaltungsbeiträge und erhöhte Mietzinse eröffnet und die laufenden Erhaltungen aus diesen (nach dem Mietrechtsgesetz zweckgewidmeten) Beträgen (und nicht wie bisher aus dem laufenden Budget) finanziert werden?